

## **Satzung des Vocalensemble Rüsselsheim e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen **Vocalensemble Rüsselsheim e.V.**
- (2) Er hat den Sitz in **Rüsselsheim**
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben­tätigkeit und Durchführung von Chorkonzerten in der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Alle Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins unterstützen ohne in ihm aktiv zu dienen.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluss oder dem Austritt aus dem Verein.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss mindestens sechs Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. In besonderen Fällen hat der Vorstand das Recht, einen sofortigen Austritt aus dem Verein durch Abstimmung zu genehmigen.

Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 1) Aufgrund schweren Verstoßes gegen die Interessen bzw. Satzung des Vereins.
- 2) Wegen Nichtzahlung der festgesetzten Beiträge nach zweimaliger Zahlungsaufforderung.

Der Bescheid über den Ausschluss wird per Einschreiben zugestellt.

Gegen den Bescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dieser Beschluss ist endgültig.

Im Falle des Ausscheidens erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Verein. Bei Ausscheiden innerhalb des Kalenderjahres erfolgt keine anteilige Rückvergütung des Jahresbeitrages.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform per E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- 2) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- 3) Entlastung des Vorstandes
- 4) Wahl des Vorstandes
- 5) Wahl der Kassenprüfer
- 6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. Vereinsauflösung
- 8) Beschlüsse über die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand

Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sobald das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Versammlungsleiter, der von der Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt wird.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt durch Handheben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstandsmitglieder werden auf Antrag in geheimer Wahl gewählt, ansonsten durch Handheben. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer.

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführung zu unterschreiben.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- 1) dem geschäftsführenden Vorstand
- 2) dem Chorleiter/der Chorleiterin.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1) der/die Vorsitzende
- 2) der/die stellvertretende Vorsitzende
- 3) der/die Schriftführer(in)
- 4) der/die Kassenführer(in)

Die Mitgliederversammlung kann einen zweiten Kassenführer in den Vorstand berufen.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer in den Vorstand berufen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl des Vorstandes auch in Blockwahl durchgeführt werden.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden mit einfacher Mehrheit.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Kassenprüfer können nur solche Mitglieder werden, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von ein oder zwei Jahren gewählt. Den Kassenprüfern obliegt die Aufgabe, die Kassengeschäfte auf ordnungsgemäße Buchführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung zu geben.

Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Der Verein kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die in § 6 genannten Einladungsfristen und Formen sind einzuhalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Immanuel-Kant-Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Mittel sind für die Förderung der musikalischen Gruppen der Immanuel-Kant-Schule zu verwenden.

Rüsselsheim, den 14.09.2015

.....

(Unterschriften)

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.09.2015 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Geschäftsadresse des Vereins ist: **An den Weiden 134, 65428 Rüsselsheim**